

Allgemeine Einkaufsbedingungen der WIPOTEC GmbH und WIPOTEC-OCS GmbH

I. Allgemeines

1. Die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber WIPOTEC GmbH sowie WIPOTEC-OCS GmbH (**Wipotec**) und dem Vertragspartner (Partner). Abweichende Einzelregelungen, z. B. in Bestellschreiben, Rahmen- oder Individualvereinbarungen gehen diesen AEB vor.

2. Unsere AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Partners erkennen wir nicht an, es sei denn, ihrer Geltung wird von uns ausdrücklich in Textform zugestimmt. Unsere Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder hiervon abweichender Bedingungen Waren oder Leistungen vorbehaltlos annehmen. Sofern wir die Einkaufsbedingungen einem Auftragnehmer in laufender Geschäftsbeziehung mitgeteilt haben, gelten sie auch dann, wenn wir einen Auftrag ohne die ausdrückliche Einbeziehung der Einkaufsbedingungen erteilen.

II. Formerfordernisse

1. Alle Arten von Erklärungen zur Vertragsschließung, -ergänzung, -abwicklung und -beendigung sind nur wirksam, wenn sie in Schrift- oder Textform vereinbart werden. Mündliche Vereinbarungen werden wirksam, wenn sie innerhalb einer Woche in Schrift- oder Textform durch eine Vertragspartei bestätigt werden und mindestens 10 Arbeitstage unwidersprochen bleiben. Die Aufhebung aller Formerfordernisse bedarf zwingend der Schriftform.

2. Jede Bestellung ist unter Wiederholung unserer vollständigen Bestelldaten schriftlich zu bestätigen. Geht uns die Bestätigung nicht innerhalb von 3 Werktagen vom Tage der Bestellung an zu, so sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle mit **Wipotec** vereinbarten Preise sind bindend. Die Preise umfassen die Lieferung gemäß INCOTERMS 2020, DDP an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse, einschließlich aller erforderlichen Verpackungs-, Fracht-, Transport- und Versicherungskosten, sowie evtl. anfallender Zölle, Steuern und anderer Abgaben.

2. Werden in der Bestellung Preise nicht aufgeführt, so gelten die Preise, die bei der letzten Bestellung dieser Ware bzw. Leistung vereinbart worden sind.

3. Änderungen von Preisen während der Vertragslaufzeit müssen einverständlich erfolgen und in Schrift- oder Textform bestätigt werden. Im Zweifel sind genannte Preise Nettopreise.

4. Entgeltforderungen des Partners sind innerhalb von 45 Tagen ab Fälligkeit und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zu zahlen. Die Fälligkeit tritt frühestens mit mangelfreier Lieferung ein. Zu einer ordnungsgemäßen Rechnung gehört, dass Rechnungen übersandt (vorzugsweise elektronisch an: Rechnung@Wipotec.com), sie nicht der Ware beigelegt werden und alle von **Wipotec** geforderten Daten entsprechend der Bestellung enthalten. Mahnkosten fallen nicht an. Verzugszinsen betragen höchstens 5 % p.a..

5. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit und Rechnungszugang ist **Wipotec** berechtigt 3% Skonto zu ziehen.

6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsansprüche stehen **Wipotec** im gesetzlichen Umfang aus allen gegenseitigen Einkaufs- und Lieferbeziehungen zu. Bei mangelhaften Lieferungen beträgt der Zurückbehaltungsanspruch mindestens den dreifachen Betrag der Mangelbeseitigungskosten

IV. Lieferungen

1. Die vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfrist beginnt mit dem Tage unserer Bestellung. Die Fristen sind verbindlich und unbedingt einzuhalten.

Maßgeblich für die Einhaltung von Fristen ist der Eingang der Ware bei **Wipotec** bzw. bei der von uns benannten Empfangsstelle. Der in der Bestellung angegebene Lieferzeitpunkt ist bindend. Sind für den Partner Umstände erkennbar, auf Grund derer er den Lieferzeitpunkt nicht einhalten kann, hat er **Wipotec** hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Lieferzeitpunkt bleibt von der Mitteilung unberührt.

2. Lieferzeitpunkte die mit dem Zusatz „fix“, „genau“ oder mit einem Datum vereinbart sind, sind Fixtermine, bei deren Überschreitung der Partner ohne gesonderte Ankündigung in Lieferverzug gerät.

3. In allen Fällen des Lieferverzuges stehen **Wipotec** die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist **Wipotec** berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Erfüllt der Partner seine Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung nicht innerhalb der vereinbarten Frist, so haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei schuldhafter Lieferverzögerung schuldet der Auftragnehmer **Wipotec** eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der Auftragssumme pro Werktag Verspätung – maximal jedoch 5% der Auftragssumme. **Wipotec** ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe ist rechtzeitig, sofern er spätestens innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, von **Wipotec** gegenüber dem Partner erklärt wird. Die Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen.

4. Alle Lieferungen müssen, sofern nichts anderes vereinbart ist, gemäß INCOTERMS 2020, DDP an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse erfolgen. Ist keine Lieferadresse angegeben, hat die Lieferung an den Firmensitz von **Wipotec** in Kaiserslautern zu erfolgen.

V. Gefahrenübergang, Dokumente und Verpackungen

1. Der Gefahr- und Lastenübergang geht, soweit nichts anderes vereinbart ist, immer erst mit Übergabe an **Wipotec** oder an den von **Wipotec** benannten Dritten über. Dies gilt ebenfalls bei einem Versandkauf.

2. Der Partner verpflichtet sich alle erforderlichen Warenbegleitpapiere und Wegedokumente auf seine Kosten zu beschaffen und sie **Wipotec** rechtzeitig, spätestens beim Eintreffen der Ware, vorzulegen.

3. Der Ware ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizulegen, der neben der genauen Bezeichnung der gelieferten Ware nach Artikel (**Wipotec**-Art.-Nr.), Art, Menge, Packeinheiten (z.B. Palette, Umkarton usw.) die genauen **Wipotec**-Bestelldaten enthalten muss. Unterlässt der Partner diese Verpflichtung, sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht durch **Wipotec** zu vertreten. Insbesondere bleiben die Zahlungs- und Rügefristen gehemmt sowie die gesetzlichen Schadensersatzansprüche bestehen.

4. Bei Verladen auf Paletten oder in sonstigen Packeinheiten ist nur ein Artikel (**Wipotec**-Art.-Nr.) pro Packeinheit zulässig.

5. **Wipotec** ist weder zur Aufbewahrung noch zur Rücksendung von Verpackungsmaterial verpflichtet. Bei entsprechender Kostenübernahmeerklärung des Partners erklärt sich **Wipotec** bereit, die genau bezeichneten Verpackungsmaterialien aufzubewahren oder zurückzusenden. Der Partner bleibt im Rahmen der VerpackungsVO verpflichtet, Verpackungsmaterial zurückzunehmen und zu entsorgen. An **Wipotec** verliehenes Verpackungsmaterial darf nicht berechnet werden.

6. Verpackungen sind in geeigneter Weise zur Identifizierung und zur Vermeidung von Transport- und Lagerschäden zu kennzeichnen.

VI. Qualitätsprüfung, Gewährleistung und Verjährung

1. Soweit keine Qualitätssicherungsabrede besteht, wird **Wipotec** die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen. Bei offensichtlichen Mängeln, die bereits bei einfacher Inaugenscheinnahme erkannt werden können, ist die Rüge

rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Wareneingang abgesandt wird. Bei Mängeln, die nur nach einer Funktionsüberprüfung festgestellt werden können oder für dessen Ermittlung ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben wurde, endet die Rügefrist 14 Kalendertage nach Eingang der Ware. Die Frist verlängert sich um einen angemessenen Zeitraum, wenn Sachverständige oder eingeschaltete Dritte einen größeren Zeitbedarf benötigen. Hierüber wird **Wipotec** den Partner innerhalb der vierzehntägigen Mitteilungsfrist informieren.

2. Die Überprüfung kann durch Stichproben erfolgen. Hängt die Überprüfung von Dokumenten oder von einer vollständigen Lieferung ab, beginnt die Rügefrist nicht bevor alle erforderlichen Dokumente vorliegen bzw. die Lieferung vollständig erbracht worden ist.

3. Ungeachtet der Wareingangskontrolle von Wipotec ist der Partner verpflichtet eine Qualitätsausgangskontrolle vorzunehmen. Unterlässt er dies, kann er sich nicht auf eine verspätete Mängelrüge berufen.

4. Die in der Bestellung von **Wipotec** vorgegebenen technischen Spezifikationen, Eigenschaften, Quantitäten und Qualitäten gelten als vertraglich vereinbarte Beschaffenheit.

5. Kommt der Partner seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang unserer Mängelrüge nach, so ist Wipotec berechtigt, den Kaufpreis bzw. die Vergütung zu mindern oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadensersatz oder Ersatz unserer vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. Ist durch den Partner eine Werksleistung geschuldet, ist **Wipotec** nach Ablauf der in Satz 1 bestimmten Frist berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. In diesem Fall hat der Partner die Wipotec entstandenen Kosten und den hieraus entstandenen Verzugschaden zu ersetzen.

6. Die **Wipotec** zustehenden Mängelansprüche verjähren wie folgt:

- Für die Leistung an einem Bauwerk oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht in 6 Jahren ab Abnahme der Werkes.
- Bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat in 6 Jahren ab Lieferung.
- Im Übrigen in 3 Jahren ab Übergabe der Ware bzw. Abnahme der Leistung.

VII. Produkthaftung, Produktsicherung, Freistellung und Versicherungsschutz

1. Der Partner ist verpflichtet, eigenständig die Sicherheit des von ihm gefertigten Produktes im Sinne des ProdSG zu gewährleisten. Stellt er fest, dass durch Vorgaben von **Wipotec** die Sicherheit des Produktes nicht gewährleistet ist, hat er **Wipotec** hierauf unverzüglich formgerecht hinzuweisen.

2. Ist der Partner für einen Produktschaden bzw. für einen Produktfehler in der Form verantwortlich, dass die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich begründet ist, verpflichtet sich der Partner **Wipotec** von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Der Partner verpflichtet sich für die Dauer der gegenseitigen Lieferbeziehungen eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen, die in jedem Fall die gesetzlichen Höchstgrenzen nach dem ProdHaftG umfasst und auf Anforderung nachzuweisen ist.

VIII. Schutzrechte

1. Der Partner übernimmt die verschuldensabhängige Haftung dafür, dass der Liefergegenstand frei von Rechten Dritter in Deutschland, oder sofern der Partner hierüber unterrichtet ist, im Bestimmungsland ist. Im Falle einer schuldhaften Verletzung von gewerblichen Schutzrechten ist der Partner zum Ersatz aller entstandenen Schäden verpflichtet. Auf Verlangen von **Wipotec** hat der Partner nachzuweisen, dass er die notwendige Prüfung in patentrechtlicher oder anderer geeigneter Form durchgeführt hat.

2. Wird **Wipotec** von einem Dritten hinsichtlich einer Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Partner auf erstes schriftliches Anfordern **Wipotec** von diesen Ansprüchen freizustellen, sowie **Wipotec** alle Aufwendungen zu erstatten, die durch die Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstanden sind, soweit der Partner für die Ansprüche des Dritten wegen eigener Pflichtverletzungen gegenüber **Wipotec** einzustehen hat. **Wipotec** verpflichtet sich nicht ohne angemessene Beteiligung des Partners rechtsverbindliche Vereinbarungen mit dem Dritten zu treffen.

3. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn Jahre, beginnend mit Ablieferung der Sache.

IX. Eigentums- und Urheberrechte

Wipotec behält sich an übergebenen Unterlagen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern usw. ausdrücklich seine Eigentums- und Urheberrechte vor.

X. Umweltschutz und Höhere Gewalt

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ware so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Rücknahmepflichten richten sich nach der Verpackungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Bei Lieferung von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist der Partner verpflichtet, unaufgefordert vor der Lieferung uns das Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich daraus ergeben, dass er uns Sicherheitsdatenblätter nicht oder verspätet zur Verfügung gestellt hat.

3. Soweit bei den Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der Partner die Abfälle auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts, soweit nichts anderes schriftlich oder in Textform vereinbart ist. Eigentum und abfallrechtliche Verantwortung gehen mit Entstehen des Abfalls auf den Partner über.

4. Ereignisse höherer Gewalt und unvorhersehbare Betriebsstörungen jeder Art, wie Aussperrungen, Streiks, Rohstoff- und Brennstoffmangel, behördliche Maßnahmen oder sonstige von uns nicht zu vertretende Ursachen oder Ereignisse, die eine Einschränkung oder Einstellung unseres Betriebes herbeiführen, berechtigen uns, die Erfüllung unserer Verpflichtungen für einen angemessenen Zeitraum hinauszuschieben, je nach Ablauf dieses Zeitraums vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass von **Wipotec** Schadensersatz verlangt werden kann.

XI. Geheimhaltung

Der Partner ist verpflichtet, alle ihm überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Unterlagen und sonstige Informationen auch nach der Vertragsabwicklung geheim zu halten, sofern diese nicht allgemein bekannt, öffentlich zugänglich sind oder die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Zum Zwecke der Vertragserfüllung dürfen die o.g. Informationen an Dritte nur mit einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von **Wipotec** bekannt- oder weitergegeben werden. Sie sind ausschließlich für die Vertragsabwicklung zu verwenden und, soweit möglich, danach unaufgefordert an **Wipotec** zurückzugeben.

XII. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für alle Vertragsverhältnisse zwischen **Wipotec** und seinem Partner gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Anwendung des CISG oder das Recht eines anderen Staates wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Als Gerichtsstand gilt der Geschäftssitz von **Wipotec** in Kaiserslautern als vereinbart.